

Beitragsbemessungsbeschluss 2010 der Handwerkskammer zu Leipzig

**Finanzen /
Innere Verwaltung**

Gemäß §§ 4, 5 und 6 der Beitragsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig wird 2010 gegenüber den Mitgliedern der Handwerkskammer zu Leipzig ein Handwerkskammerbeitrag mit Grundbeitrag, Zusatzbeitrag sowie ein Sonderbeitrag (Umlage für überbetriebliche Lehrunterweisung) erhoben.

Handwerkskammerbeitrag – für die natürlichen Personen und Personengesellschaften wird der Grundbeitrag gestaffelt nach Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb und für die juristischen Personen wird der Grundbeitrag ungestaffelt mit einem Zuschlag auf den Grundbeitrag festgesetzt.

Die Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag und den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls hilfsweise der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Das Bemessungsjahr für die Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für den Grundbeitrag und den Zusatzbeitrag ist 2007, wenn 2007 nicht vorhanden ist, werden die Daten hilfsweise aus 2006, 2005 verwendet.

Grundlage sind die von den Finanzverwaltungen über die AKG GmbH (Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstelle für Bemessungsgrundlagen) gelieferten Daten des Gewerbeertrages / hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Handwerkskammerbeitrag

a) Grundbeitrag

Natürliche Personen / Personengesellschaften

Der Grundbeitrag für natürliche Personen / Personengesellschaften wird in Abhängigkeit vom Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb festgesetzt

kein Gewinn bis 15.500,00 Euro	165,00 Euro
über 15.500,00 Euro	190,00 Euro

Stand: März 2010

Kontakt:
Finanzen / Innere Verwaltung
Telefon 0341 2188-401
Telefax 0341 2188-449
finanzen@hwk-leipzig.de

Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig
info@hwk-leipzig.de
www.hwk-leipzig.de

Für die ab 1. Januar 2008 in die Handwerksrolle beziehungsweise in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe neu eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften wird ein Grundbeitrag in Höhe von 165,00 Euro festgesetzt.

Juristische Personen

Der Grundbeitrag für juristische Personen wird unabhängig vom Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb festgesetzt.

Grundbeitrag	190,00 Euro
Zuschlag	145,00 Euro
Grundbeitrag gesamt	335,00 Euro

b) Zusatzbeitrag

Freibetrag der Bemessungsgrundlagen für den Zusatzbeitrag (Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb) bis 15.500,00 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften.

Staffelung der Bemessungsgrundlagen und Hebesätze

Die Staffelung bezieht sich auf den jeweiligen Teilbetrag der Bemessungsgrundlage. Für den Teilbetrag der Bemessungsgrundlage von

>	0,00 Euro	–	500.000,00 Euro	1,7 Prozent
>	500.000,00 Euro	–	1.000.000,00 Euro	1,1 Prozent
>	1.000.000,00 Euro			1,0 Prozent

2. Umlage für überbetriebliche Lehrunterweisung (Übl-Umlage)

Die Übl-Umlage setzt sich aus einem Grundbeitrag (inklusive Berufsgruppenzuschlag) und einem Zusatzbeitrag zusammen.

Der Übl-Umlage unterliegen alle eingetragenen Handwerksbetriebe, soweit für deren Handwerke überbetriebliche Ausbildung durch die Handwerkskammer zu Leipzig durchgeführt wird. Entsprechendes gilt auch, sofern die Handwerkskammer zu Leipzig die überbetriebliche Ausbildung der unter Punkt a) aufgeführten Gewerbe über andere Bildungsträger sicherstellt.

Sofern eine kostendeckende Förderung der überbetrieblichen Ausbildung von Institutionen, Verbänden oder anderen Trägern erfolgt (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft und Ähnliches) wird keine Übl-Umlage von der Handwerkskammer zu Leipzig veranlagt.

Für die überbetriebliche Ausbildung der Ausbildungsberufe Bürokauffrau/-mann, Zweiradmechaniker/in sowie Feinwerkmechaniker/in wird keine Übl-Umlage erhoben. Hier erfolgt die Gebührenerstattung für den nicht durch Förderung gedeckten Teil der Aufwendungen nach Höhe der Kalkulation des Heinz-Piest-Institutes (HPI-Kalkulation) durch den ausbildenden Handwerksbetrieb.

a) Übl-Grundbeitrag

Als Übl-Grundbeitrag wird ein einheitlicher Sockelbetrag in Höhe von 75,00 Euro sowie ein auf das Gewerbe gemäß HwO bezogener Betrag – Berufsgruppenschlag – erhoben.

Berufsgruppenschlag – Gewerbe (gemäß Novellierung der HwO rechtsverbindlich ab 1. Januar 2004)

Maler und Lackierer	129,00 Euro
Ofen- und Luftheizungsbauer	32,00 Euro
Metallbauer	47,00 Euro
Karosserie- und Fahrzeugbauer	124,00 Euro
Kraftfahrzeugtechniker	163,00 Euro
Landmaschinenmechaniker	77,00 Euro
Klempner	6,00 Euro
Installateur und Heizungsbauer	156,00 Euro
Elektrotechniker	62,00 Euro
Tischler	71,00 Euro
Fleischer	100,00 Euro
Friseur	47,00 Euro
Glaser	89,00 Euro
Schilder- und Lichtreklamehersteller	17,00 Euro

Die Berufsgruppenschläge werden auf Basis der Kosten der überbetrieblichen Ausbildung im jeweiligen Gewerbe nach Kalkulation des Heinz-Piest-Institutes (HPI-Kalkulation) ermittelt.

Ist ein Betrieb mit mehreren beitragspflichtigen Gewerben der Übl-Umlage eingetragen, so werden die einzelnen Berufsgruppenschläge nicht addiert, sondern der betragsmäßig höchste Berufsgruppenschlag angesetzt.

b) Übl-Zusatzbeitrag

Als Übl-Zusatzbeitrag werden 45,00 Euro pro Azubi erhoben. Stichtag für die Anzahl der Azubi im Handwerksbetrieb, ermittelt aus den Daten der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu Leipzig, ist der 1. März 2010.

c) Existenzgründer gemäß § 3 Abs. 3 Beitragsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig

Für Existenzgründer gilt bei der Erhebung der Übl-Umlage:

Eintragung in der Handwerksrolle beziehungsweise dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke

- zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008:
50 Prozent Übl-Umlage,
- zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009:
50 Prozent Übl-Umlage,
- zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010:
keine Übl-Umlage.

d) Kleingewerbetreibende gemäß § 3 Abs. 4 Beitragsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig

Für die Veranlagung von Kleingewerbetreibenden gilt: Eine Übl-Umlage wird nicht erhoben.

Die Regelungen des § 113 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 21. Dezember 2008, werden beachtet. Der vorstehende Bemessungsbeschluss wurde am 11. Dezember 2009 durch die Vollversammlung der Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer zu Leipzig beschlossen und mit Schreiben vom 12. Januar 2010 – Az.: 53-4233.34 – durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt. Veröffentlicht wurde der Beschluss im Deutschen Handwerksblatt Nr. 4 vom 18. Januar 2010.